

- Lesefassung -

**Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs
der Stadt Nordhausen**

(Präambel)

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige Leistungen und Kostenschuldner

- (1) Für beanspruchte oder erbrachte Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Anlage I (Gebührenverzeichnis) und Anlage II (Auslagenverzeichnis) erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist, wer
 - a) die öffentlichen Leistungen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung und wird mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte.
 - b) bei Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht.
 - c) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut.
 - d) für die Direktbenutzung von analogen Findmitteln und der Handbibliothek im Benutzersaal.
 - e) für die Beratung nach GV 2.1. durch das Archivpersonal, wenn sie die Dauer von 15 Minuten nicht übersteigt.
 - f) für die Bereitstellung von Unterlagen zur Direktbenutzung nach GV 1.1. zu nachweislich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Landes- und Lokalgeschichte.
 - g) für Führungen und Fortbildungsveranstaltungen im Archiv. Auslagen dafür sind zu erstatten.
 - h) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

- (2) Die persönliche Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut sowie digitalen Findmitteln zu privaten, familiengeschichtlichen oder gewerblichen Zwecken ist gebührenpflichtig. Auch bei Angabe wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Forschungszwecke gilt die Gebührenbefreiung nur, wenn die Benutzung nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers, eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben wird.
- (2) Gebührenbefreiung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Benutzung im außerordentlichen Interesse der Erforschung der Stadtgeschichte von Nordhausen liegt. Zuständig ist die Leitung des Stadtarchivs.
- (3) Weitere Gebührenbefreiungen gelten entsprechend gemäß ThürVwKostG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verwaltungskostenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises die Hälfte der Gebühren erhoben. Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archiv-, archivischem Sammlungs- oder historischem Bibliotheksgut sowie von Findmitteln für die Reproduktion im Druck oder Online können ermäßigt oder erlassen werden, wenn zugunsten der Stadtgeschichtsforschung zu Nordhausen ein außerordentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Zuständig ist die Leitung des Stadtarchivs.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach den als Anlage I und II beigefügten Verzeichnissen erhoben.
- (2) Es werden Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.
- (3) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG). Als Auslagen können insbesondere Kosten für die Versendung (z.B. Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben werden. Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers entstehen, gelten als Auslagen.
- (4) Auslagen bis 25,- € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 28. März 2014

Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Anlagen

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 18.01.2013 und am 19. März 2014

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“, Amtsblatt der Stadt Nordhausen,
- Nr. 02/2013 vom 23.02.2013
- Nr. 03/2014 vom 26.04.2014

Anlage I (Gebühren) zur Verwaltungskostensatzung des Stadtarchivs Nordhausen

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in €
1.	Benutzung		
1.1.	Persönliche Benutzung von Archiv-, archivischem Sammlungs- und historischem Bibliotheksgut bei Gebührenpflicht gemäß § 3, Abs. 2		
		je Tag	7,00
		je Woche	20,00
1.2.	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Signatur	25,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Wiederbeschaffung
1.3.	Ausleihe von Originalen oder Faksimiles für Ausstellungen	pro Signatur zzgl. Versicherungskosten	15,00
1.4.	Verzugsgebühren bei nicht fristgemäßer Rückgabe von ausgeliehenen Originalen oder Faksimiles	pro Signatur	gemäß Leihvertrag, soweit Leihvertrag die Höhe nicht regelt, 1 % der Versicherungssumme nach Vereinbarung
1.5.	Erbringung von Sonderleistungen (z.B. Fachbetreuung von Film-/Fernseh- oder Videoaufnahmen)		
2.	Beratung, Recherche u.a. Leistungen		
2.1.	Fachliche Beratung der Archivbenutzer im Benutzersaal durch die MitarbeiterInnen des Archivs	nach Zeitaufwand oberhalb ¼ Stunde je angefangene 15 Minuten	11,00
2.2.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	nach Zeitaufwand d.h. je angefangene ¼ Stunde	11,00
2.3.	Grundgebühr für Anfertigung von Reproduktionen durch ArchivmitarbeiterInnen		
	Papierkopien oder -ausdrucke	je Auftrag bis max. 50 Seiten	2,00
	Digitale Fotoreproduktionen	je Auftrag, bis max. 25 Reproduktionen	5,00
	Sonstige digitale Reproduktionen nichtschriftlicher Datenträger	je Signatur	10,00
2.4.	Amtliche Beglaubigung von Kopien aus Personenstandsregistern	je Registereintrag	1,00

2.5.	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	A4-Seite des Transkripts	15,00 - 25,00
2.6.	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand d.h. je angefangene ¼ Stunde	15,00
2.7.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen als Depositum		entsprechend den Vereinbarungen des Depositumvertrages
2.8.	Grundgebühr für Anfertigung von Reproduktionen durch BenutzerInnen im Archiv	pro angefangener Tag, nur auf Antrag	7,00
3.	Nutzungsrechte (Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten)		
3.1.	Genehmigung für Reproduktionen zum Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einmaliger Veröffentlichung in		
3.1.1.	Auflagenhöhe bis 2.000 Exemplare	je verwendete Signatur	45,00
	über 2.000 Exemplare	je verwendete Signatur	90,00
3.1.2.	Plakate und Buchumschläge	je verwendete Signatur	60,00
3.1.3.	Postkarten und Kalender	je verwendete Signatur	30,00
3.1.4.	Nachauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	je verwendete Signatur	50 % der jeweils gemäß GV 3.1.1.-3.1.3. fälligen Entgelte
3.1.5.	Ausstellungen	je verwendete Signatur	5,00
3.2.	Film, Fernsehen und Videoproduktion		
3.2.1.	Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Signatur	25,00
3.2.2.	Wiederholungssendung	pro Signatur	50 % der jeweils gemäß GV 3.2.1.fälligen Entgelte
3.3.	Drehgenehmigung für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	nach Zeitaufwand d.h. je angefangene ¼ Stunde	25,00
3.5.	Einblendung in Online-Diensten		
3.5.1.	bis zu 1 Monat	je verwendete Signatur	25,00

3.5.2.	bis zu 6 Monate	je verwendete Signatur	100,00
3.5.3.	bis zu 1 Jahr	je verwendete Signatur	150,00

Nordhausen, den 29. Januar 2013

Stadt Nordhausen

gez.

Dr. Klaus Zeh

Oberbürgermeister

Anlage II (Auslagen) zur Verwaltungskostensatzung des Stadtarchivs Nordhausen

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen in €
1.	Papierreproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut		
1.1.	Elektro-/Xerokopien DIN A4		
	schwarz/weiß	je Seite	0,30
	farbig	je Seite	0,60
1.2.	Elektro-/Xerokopien DIN A3		
	schwarz/weiß	je Seite	0,60
	farbig	je Seite	1,20
1.3.	Kopien von Mikrofilmvorlagen über Reader-Printer-Gerät DIN A4	je Seite	0,50
	Kopien von Mikrofilmvorlagen über Reader-Printer-Gerät DIN A3	je Seite	1,00
1.4.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte (Papier)		25 % der angefallenen Kosten
1.5.	Zuschlag bei besonders schwierigen Vorlagen (z.B. Überformaten) und Eilreproduktionen	je Vorlage oder Signatur	50 % der angefallenen Kosten
2.	Fotoarbeiten		
2.1.	Anfertigung digitaler Reproduktionen durch ArchivmitarbeiterInnen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs	je Bild	1,50
2.2.	Anfertigung digitaler Reproduktionen durch BenutzerInnen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs	je Bild	0,60 (jpeg,pdf) 1,20 (tiff)
2.3.	Archivseitige Bereitstellung auf mobilem Datenträger (CD-R)	je Datenträger	1,00

2.4.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte (Digitalisate)		25 % der angefallenen Kosten
2.5.	Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen, Bildqualitätsanforderungen und Eilreproduktionen	je Vorlage oder Signatur	50 % der angefallenen Kosten
3.	Versand		
3.1.	Versandkostenpauschale für Auskünfte und Reproduktionen oberhalb Standardbrief	je Umschlag A5, A4 oder gepuffertem Umschlag (Großbrief bis 500 g)	1,50
3.2.	Elektronischer Versand von digitalen Reproduktionen (E-Mail)	je Mail	1,00
3.3.	Sonderleistungen bei Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung (z.B. Maxibrief, Rolle o.ä.)	nach Gewicht und Verpackungsform	in voller Höhe

Nordhausen, den 28. März 2014
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister